

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 3 (1953)
Heft: 1

Buchbesprechung: Hundert Jahre schweizerisches Recht. Jubiläumsausgabe der Zeitschrift für schweizerisches Recht

Autor: Bader, Karl S.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die «Geschichte der konservativen Partei des Kantons Luzern» ist in keinem Teil eine polemische Schrift. Mag sie da und dort eine Rechtfertigung anstreben, so werden doch die Methoden und Voraussetzungen der historischen Forschung nicht vernachlässigt. Nicht nur die eigenen Parteikreise des Verfassers, auch politisch Andersdenkende lesen das Werk mit Gewinn und reicher Belehrung.

Schaffhausen

Kurt Bächtold

Hundert Jahre schweizerisches Recht. Jubiläumsgabe der Zeitschrift für schweizerisches Recht. Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel 1952, XVIII und 437 S.

Es ist ein stolzes Jubiläum, das die Zeitschrift für schweizerisches Recht begehen kann, und es ist eine schöne Gabe, die aus diesem Anlaß Redaktion und Verlag der Zeitschrift der wissenschaftlichen Welt vorlegen. Sie zeugt vom guten Geist schweizerischen Rechtsdenkens und MAX GUTZWILLER kann mit seinem einführenden Aufsatz «Hundert Jahre Zeitschrift für schweizerisches Recht» nicht nur die Geschichte der *Revue de droit Suisse*, sondern zugleich einen geistvollen Beitrag zur allgemeinen Rechtsentwicklung und derjenigen der Schweiz im besonderen geben. Neben den ehrwürdigen Gestalten der ersten Herausgeber, etwa des dem Rechtshistoriker so bekannten FR. VON WYSS, und der in gleicher Weise rechtsschöpferisch wie rechtswissenschaftlich tätigen Nachfolger, EUGEN HUBER allen voran, erscheint gleichsam ein Spiegelbild des behutsamen, bodenständigen und doch weltoffenen Rechtsgeistes, der im Lande der kulturellen und politischen Toleranz viele geistige Ströme zu verbinden vermag.

Dem universalen Charakter der Zeitschrift, die stets bemüht war, allen Gebieten der Rechtswissenschaft gerecht zu werden, so sehr auch zeitweise das Schwergewicht auf bestimmten Disziplinen, etwa dem Zivilrecht, ruhen mochte, entspricht auch die Fülle der Beiträge. Fast alle größeren Rechtsgebiete sind durch Beiträge von mehr als zeitgebundener Bedeutung vertreten. Allgemeinen rechtsphilosophischen und rechtspolitischen Problemen sind gewidmet die Studien von Claude DU PASQUIER, *La notion de justice sociale et son influence sur le droit suisse*: ein großzügiger Überblick über das Problem der sozialen Gerechtigkeit und über die Versuche zu ihrer Verwirklichung im Schweizer Recht; sodann von O. A. GERMAN, *Zur Überwindung des Positivismus im schweizerischen Recht*. Hier erkennt der deutsche Leser mit besonderer Genugtuung, wie die Schweiz des endenden 19. Jahrhunderts auch in der Entwicklung zum Positivismus Maß gehalten hat und dadurch vor Schäden bewahrt worden ist, wie sie uns diesseits des Rheines gerade vom Hyperpositivismus erwachsen und — man darf dies wohl hinzusetzen — heute von einer billigen Kritik an positiver Haltung zum Gesetz und von einem übereifrigen Streben nach oberflächlichen naturrechtlichen Konzeptionen zu erwachsen drohen. Der ausgezeichnete Beitrag von THEO

GUHL über «Die Auslegung der rechtsgeschäftlichen Erklärungen während des verflossenen Jahrhunderts» geht zwar von zivilistischen Problemen aus, führt aber zugleich über sie hinaus, indem allgemeine Aufgaben der Jurisprudenz, die sich mit der Auslegung der Rechtssätze nicht begnügen kann und will, aufgezeigt werden. Ähnlich in der gedanklichen Anlage die Studie von AUGUST SIMONIUS, Über Bedeutung, Herkunft und Wandlung der Grundsätze des Privatrechts: auch hier der ernsthafte Versuch, das Doktrinäre und Schematische zu überwinden in einer Rechtsordnung, die ihrer Herkunft und Struktur nach nicht aus einer Wurzel heraus erkläbar ist. Einem Teilgebiet des Zivilrechts, allerdings einem sozial vorab wichtigen, widmet CHARLES KNAPP, Cent ans de mariage devant la Constitution fédérale, besinnliche Gedanken der Rückschau; es ist kein Zufall, sondern Ausfluß einer allgemeinen weltgeschichtlichen Situation, daß seine Ausführungen in Problemkreise münden, die mit der bedrohten und bedrohenden Ehe der staatlich und politisch Entwurzelten zusammenhängen. Auch der speziellere Beitrag von PETER LIVER, Die Entwicklung des Wasserrechts in der Schweiz seit hundert Jahren, läßt mit aller Deutlichkeit erkennen, wie ein ursprünglich dem bäuerlichen Zivilrecht vornehmlich wichtiges Rechtsgebiet immer stärker in die großen Fragen der modernen Staatswirtschaft und damit in das öffentliche Recht hineinwächst. Wenn dann PLINIO BOLLA über «La proprietà industriale nel diritto privato svizzero degli ultimi cento anni» handelt, wird eine entsprechende oder doch vergleichbare Entwicklung sichtbar; auch hier erweist sich, wie stark sich die Probleme des Individualrechtes in einem Jahrhundert schweizerischer Entwicklung gewandelt haben und besondere Schutzmaßnahmen gerade des geistigen Eigentums verlangen.

Dem öffentlichen Recht gehören mehrere Beiträge an. Als erster und wichtigster gerade in dieser Zeitschrift zu nennen der von WERNER KÄGI, Zur Entwicklung des schweizerischen Rechtsstaates seit 1848, der mit Recht fordert, daß «diese große Aufgabe» — die Geschichte des Rechtsstaates — «viel klarer als bisher in den Mittelpunkt der Verfassungsgeschichte gerückt werden» müßte. Was er auf knappem Raum bietet, ist immerhin ein wesentlicher Beitrag hierzu: der Staat als «begrenzte Ordnung» (S. 210) tut nicht genug damit, «die Entwicklung zur direkten Demokratie kurzweg mit rechtsstaatlichem Fortschritt zu identifizieren»; auf die «Synthese der rechtsstaatlichen Demokratie» kommt es vielmehr an (S. 207). Insofern befindet sich auch der verfassungsmäßig wohlfundierte schweizerische Rechtsstaat in einer Krise, wenn «handfester Utilitarismus, dem der Sinn für Recht und Grundsätzlichkeit fehlt» (S. 217), sich breit macht, wenn — sogar in der Schweiz; was soll man erst etwa zu zeitgenössischen deutschen Erscheinungen sagen! — eine ständige «Gesetzesinflation» die Gesetzesfreudigkeit bedroht (S. 220). Und doch steht es damit in der Schweiz schon um dessentwillen gut, weil dem Volk im Grunde rechtsstaatliches Denken immanent ist; hier genügt es noch, die Gefahren zu erkennen und, wie KÄGI es deutlich tut, den Finger darauf zu legen. Ein wichtiges Teilproblem gerade

dieses Strebens nach rechtsstaatlicher Ordnung behandelt JACOB WACKER-NAGEL, wenn er «Das Legalitätsprinzip im Steuerrecht» behandelt. Daß auch das Prozeßrecht den gleichen Prinzipien verpflichtet ist, zeigt HANS FRITSCHE, *Das Zivilprozeßrecht in der Zeitschrift für schweizerisches Recht*; denn auch hier ist vorab wichtig der Geist, aus dem heraus «Recht erkannt und geübt» wird, und die scharfe Absage, die FRITSCHE nach dem Vorbild A. HEUSLERS den «Künsteleien der deutschen Doktrin» erteilt, ist wohlverdient.

Damit rundet sich das Bild, das in diesem Überblick über 100 Jahre schweizerischer Rechtsentwicklung gezeichnet wird, zu einem anschaulichen Gemälde. Gern hätte man noch etwas über Grundfragen etwa des schweizerischen Strafrechts, zumal nach Einführung des eidgenössischen Strafgesetzbuches, vernommen. Auch der Rechtshistoriker hätte noch so manches beitragen können, was, mehr am Rande, die Zeitschrift für schweizerisches Recht zu dem gemacht hat, was sie ist. Alles in allem aber ein Werk der Besinnung, die jedem dem Recht Verpflichteten, dem Schweizer vorab, aber eben nicht nur ihm, gut und not tut. Der Blick in die Vergangenheit öffnet gerade dem Juristen, der die Gegenwart mitgestaltet, das Schauen in die Zukunft.

Mainz und Freiburg i. Br.

Karl S. Bader

Schweizerisches Geschlechterbuch. Almanach généalogique suisse, Band VIII, 1951, herausgegeben von J. P. Zwicky von Gauen. Geneal. Institut Zwicky, Zürich [1951]. 12 + 574 S.

Das Schweizerische Geschlechterbuch erschien erstmals 1905. In einer Abteilung A sollten die Rats- und Gerichtsherren geschlechter der XIII Orte und Zugewandten, in einer Abteilung B die ratsfähigen Familien der XIII alten Orte, die nicht im Rate vertreten waren oder keine Häupter geliefert hatten und sonstige ehemals staatsrechtlich bevorzugte oder hervorragendere Familien der Schweiz Aufnahme finden. Es wurde dabei stets der historische Charakter der Publikation herausgestellt. Andererseits lag das Schwergewicht, besonders bei größeren Geschlechtern, naturgemäß in der Aufzählung der lebenden Angehörigen. Während für die Aufnahme der Geschlechter (so nannten die Herausgeber seltsamerweise nur die Familien der Abteilung A) die Zugehörigkeit vor 1798 unbedingtes Erfordernis war, sollte für die Aufnahme als Familie (so hieß man die Geschlechter der Abteilung B) auch deren Stellung in der Restaurationszeit mitberücksichtigt werden können. Die Einordnung hat hie und da zu Kritiken, ja Polemiken Anlaß gegeben, aber grundsätzlich blieben die beiden Abteilungen bis und mit dem Jahrgang VII 1943 bestehen, obschon bereits 1913, im Jahrgang IV, die Herausgeber festhielten: «Einer späteren Zeit wird es wohl vorbehalten sein, die erst seit 1848 zur Bedeutung gelangten Familien — etwa in einer Abteilung C — genealogisch zu behandeln». Dazu ist es nun im vorliegenden